

660.300

Verordnung über die Ausstellung von Handwerkparkkarten

vom 18. Mai 2026

Kurzbezeichnung:

Handwerkparkkarten

Sachliche Zuständigkeit:

Öffentliche Sicherheit
Verkehr

Stand: 18. Mai 2026

Verordnung über die Ausstellung von Handwerkparkkarten

vom 18. Mai 2026

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958¹, § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984², § 7 Abs. 1 lit. a und § 12 der Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechts (Strassenverkehrsordnung [SVV]) vom 12. November 1984³, § 37 Abs. 2 lit. m und § 39 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978⁴, § 103 Abs. 3 i.V.m. § 104 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG)⁵ Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 8. Dezember 2020⁶, § 7 der Gebührenverordnung für die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 21. Dezember 2020⁷,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Ausstellung und die Verwendung von Ausnahmegewilligungen für Fahrzeuge von Handwerksbetrieben (Handwerkparkkarten).

§ 2 Örtliche Geltung

1 Die Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet.

1 Je nach Parkraumzone gelten unterschiedliche Vorgaben. Die Parkraumzonen entsprechen den Parkraumzonen gemäss dem Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 8. Dezember 2020.

¹ SR 741.01

² SAR 991.100

³ SAR 991.111

⁴ SAR 171.100

⁵ SAR 713.100

⁶ KER 840.100.

⁷ KER 840.101.

§ 3 Berechtigte: Handwerksbetriebe

- 1 Handwerksbetriebe können für leichte Motorwagen eine Handwerkparkkarte beantragen.
- 2 Handwerkparkkarten werden nur für Fahrzeuge erteilt, die
 - a) gewerblichen Zwecken dienen und folglich mit einer Werkstatteinrichtung ausgerüstet sind oder primär zum Transport von Materialien und Werkzeugen verwendet werden, und
 - b) auf den Namen eines Betriebs eingetragen sind, der Handwerksleistungen erbringt.
- 3 Pro Handwerkparkkarte können maximal zwei Fahrzeugkennzeichen eingetragen werden. Die Parkbewilligung darf nur für ein Fahrzeug gleichzeitig verwendet werden.

II. Parkierungsberechtigung

§ 4 Nutzung der Handwerkparkkarte in der Parkraumzone 1 (Zentrum)

- 1 Die Handwerkparkkarte berechtigt zum Parkieren auf markierten Parkfeldern in der Parkraumzone 1, ausgenommen Bahnhofplatz und Bahnhofstrasse, an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr.
- 2 Für Handwerksbetriebe, die Arbeitsaufträge in der Innenstadt (Perimeter gemäss der Verordnung über die Zufahrt in die Innenstadt vom 31. August 2009) oder im Bäderquartier (Perimeter gemäss Verordnung über die Zufahrt in die Bäder vom 1. November 2021) ausführen, gilt die Handwerkparkkarte zugleich als Zufahrtsbewilligung im Sinne dieser Verordnungen.

§ 5 Nutzung der Handwerkparkkarte in den Parkraumzonen 2 bis 9

Die Handwerkparkkarten berechtigen zum Parkieren auf markierten Parkfeldern in den Parkraumzonen 2 bis 9 an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr.

§ 6 Parkierungsberechtigung ausserhalb markierter Parkfelder

- 1 Das Abstellen von Fahrzeugen ausserhalb markierter Parkfelder über den reinen Güterumschlag hinaus ist gestattet, wenn die Art der Arbeit das Abstellen des Fahrzeugs unmittelbar bei der Baustelle oder am Einsatzort notwendig macht.
- 2 Andere Verkehrsteilnehmer dürfen nicht behindert werden. Können die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes nicht eingehalten werden, weist die Stadtpolizei den Ort der Parkierung zu und kann insbesondere eine Einschränkung der Parkzeit festlegen.

§ 7 Handwerkparkplatz bei längerdauernder Nutzung

Muss ein Fahrzeug länger als an sechs aufeinanderfolgenden Werktagen ausserhalb markierter Parkfelder an einer Baustelle abgestellt werden, ist die Beantragung einer Bauplatzinstallation bei der Stadtpolizei notwendig.

§ 8 Anbringen der Bewilligung

- 1 Die Bewilligung ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
- 2 Anstelle von schriftlichen Bewilligungen können auch digitale Bewilligungen zur Anwendung kommen.

§ 9 Missbrauch der Bewilligung

- 1 Missbräuchlich verwendete Bewilligungen können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entzogen werden.
- 2 Als Missbrauch gelten insbesondere das Erschleichen und Fälschen von Bewilligungen, das Verwenden erschlichener, gefälschter, verfallener oder sonst ungültiger Bewilligungen sowie das vorschriftswidrige Verwenden einer gültigen Bewilligung.

III. Gebühren

§ 10 Handwerkparkkarten

Tageskarten	CHF	10.00
Wochenkarten	CHF	30.00
Monatskarten	CHF	50.00
Jahreskarten	CHF	500.00

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Vollzug

Die Stadtpolizei wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

§ 12 Rechtsschutz

Wer mit einem Entscheid oder einer Verfügung der Stadtpolizei (Erteilung oder Entzug der Bewilligung, Erteilung der Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen, Ablehnung des Gesuchs usw.) nicht einverstanden ist, kann dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Stadtrat schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid oder die Verfügung der Stadtpolizei vollständig aufgehoben und der Stadtrat entscheidet selber.

§ 13 Strafbestimmungen

1 Vorbehalt bleibt insbesondere die Bestrafung wegen Übertretung von signalisierten Strassenverkehrsvorschriften.

2 Bei Übertretungen, die nicht nach dem Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2026¹ in Kraft.

Baden, 18. Mai 2026

Stadtrat Baden

Stadtamman:

SCHNEIDER

Stadtschreiber:

KUBLI

¹ Gemäss Entscheid des Stadtrats vom 29. Juni 2026